

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Renault Deutschland AG gewährt dem Käufer des im Neuwagen-Kaufvertrag/auf der Rechnung näher beschriebenen Renault Neufahrzeuges mit bis 3,5 t (bzw. 4,5 t für den Master III) zulässigem Gesamtgewicht einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern gemäß den nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Nicht vertragsfähig sind Fahrzeuge,

- die technisch verändert bzw. für den Motorsport eingesetzt werden oder
- deren Kilometerzähler ohne schriftliche Information (Rechnungskopie) an den Renault Versicherungs-Service ausgetauscht oder abgeklemt wurde.

2. VERTRAGSDAUER – KILOMETERLEISTUNG

2.1 Die Renault Plus Garantie „PLUS“ muss mit dem Erstzulassungsdatum abgeschlossen werden.

2.2 Die Renault Plus Garantie „PLUS“ beginnt für die vorgeschriebene Wartungsdiagnose grundsätzlich ab Erstzulassung des Fahrzeuges.

2.3 Die Garantie für technische Mängel oder Fehler beginnt 24 oder 36 Monate nach der Erstzulassung, da bis zu diesem Zeitpunkt die zwei- oder dreijährige (abhängig vom Fahrzeugtyp) Renault Neuwagen garantie des Händlers gültig ist. Maßgeblich für die Laufzeit der Neuwagengarantie des Händlers sind die separaten Neuwagenbedingungen des jeweiligen Fahrzeuges.

2.4 Der Vertrag endet mit Ablauf der auf der Vorderseite angegebenen Vertragsdauer in Monaten (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) oder mit Erreichen der maximalen Kilometerleistung (gerechnet ab „Kilometerstand 0“), je nachdem, was zuerst erreicht ist. Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren zum selben Zeitpunkt.

3. GELTUNGSBEREICH

Die Renault Plus Garantie „PLUS“ gilt grundsätzlich in nachfolgend genannten Ländern:

DEUTSCHLAND sowie: ANDORRA – BELGIEN – BULGARIEN – DÄNEMARK – ESTLAND – FINNLAND – FRANKREICH – GIBRALTAR – GRIECHENLAND – IRLAND – ISLAND – ITALIEN – KROATIEN – LETTLAND – LIECHTENSTEIN – LITAUEN – LUXEMBURG – MALTA – MONACO – NIEDERLANDE – NORWEGEN – ÖSTERREICH – POLEN – PORTUGAL – RUMÄNIEN – SCHWEDEN – SCHWEIZ – SERBIEN UND MONTENEGRO – SLOWAKISCHE REPUBLIK – SLOWENIEN – SPANIEN – TSCHECHISCHE REPUBLIK – TÜRKEI – UNGARN – STAAT DER VATIKANSTADT – VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND – ZYPERN

Durch die Renault Vertragwerkstätten werden die vertraglichen Leistungen – bei Vorlage der gültigen Servicekarte vor Reparaturbeginn – ohne Berechnung erfüllt. Sollte in einem der aufgeführten Länder eine vertragliche Leistung nicht kostenlos durchgeführt werden, so begleitet der Fahrzeugbenutzer zunächst die Rechnung und legt die Originalunterlagen nach seiner Rückkehr seinem Renault Vertragspartner vor, der für die Erstattung des verauslagten Betrages zum Tageskurs sorgt.

4. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.1 Anspruch auf die Leistungen aus diesem Vertrag besteht nur, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vertragsprämie nicht in Verzug befindet.

4.2 Alle anfallenden Arbeiten nach den Bedingungen des Renault Plus Garantie „PLUS“-Vertrages müssen in einer Renault Vertragwerkstatt ausgeführt werden. Wenn ein möglicher Garantieschaden festgestellt wird, muss das Fahrzeug unverzüglich einer Renault Vertragswerkstatt vorgeführt werden. Vor Reparaturbeginn ist unaufgefordert die Servicekarte vorzulegen. An der ren falls kann die Garantieleistung abgelehnt werden.

4.3 Im Rahmen des Renault Plus Garantie „PLUS“-Vertrages ausgewechselte Teile oder Aggregate gehen in das Eigentum der Renault Deutschland AG über.

4.4 Vor Inanspruchnahme der Leistungen ist durch ein lückenlos ausgefülltes Wartungsheft und gegebenenfalls durch Wartungsrechnungen der Nachweis zu erbringen, dass alle werksseitig vorgeschriebenen Wartungsarbeiten gemäß Reparatur- und Wartungsvorschriften durchgeführt worden sind.

4.5 Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der festgestellte Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht nach den von Renault vorgegebenen Fristen und Vorgaben hat durchführen lassen.

5. LEISTUNGEN

Die im Folgenden definierten Leistungen werden nur nach Vorweisen der Renault Servicekarte gewährt.

5.1 Die Renault Plus Garantie „PLUS“ deckt ab:

- Ölwechsel, Wartungs- und Kontrollarbeiten in den vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Intervallen, einschließlich der Arbeitsstunden und der Bereitstellung der Schmiermittel, Betriebsmittel und für die Arbeiten notwendigen Teile, zudem das Nachfüllen von Öl zwischen zwei Inspektionen,
- nach Ablauf der zwei- oder dreijährigen Renault Neuwagengarantie des Händlers den Austausch oder die Reparatur defekter mechanischer oder elektrischer Teile des Fahrzeuges, dessen Funktionalität durch den Defekt nicht mehr gegeben oder eingeschränkt ist, sowie eventuell notwendige Reparaturen von Schäden, die durch die defekten Teile an anderen Teilen des Fahrzeuges verursacht wurden.

5.2 Die Renault Plus Garantie „PLUS“ deckt nicht ab:

- die Kosten für die Durchführung des empfohlenen Service-Checks,
 - sonstige Folgekosten eines Fehlers (Schadenersatz etc.),
 - Austausch von Teilen, die dem normalen Verschleiß unterliegen wie z. B. Bremsbeläge, Kupplung, Batterie etc.,
 - Fahrzeugteile, die baulich verändert wurden, sowie die Auswirkungen (Beschädigungen, vorzeitiger Verschleiß, Qualitätsverluste etc.) dieser Veränderungen auf andere Fahrzeugteile oder auf die Fahreigenschaften des Fahrzeuges,
 - Fahrzeugschäden oder erhöhte Wartungsbedarf, die durch den Betrieb des Fahrzeuges mit Flüssiggas entstanden sind sowie Reparaturen und Wartungen an Flüssiggasanlagen, insbesondere deren Baugruppen Druckregler/Verdampfer, Gasfilter, Gasinjektoren, Steuergerät, Verkabelung, Tank und Ventile, wenn die Flüssiggasanlagen nicht ab Werk eingebaut sind,
 - Folgen aus dem Gebrauch von Kraftstoffen, die nicht den Fahrzeugherstellerangaben entsprechen,
 - Schäden auf Grund der Nichtbeachtung der von den Instrumenten angezeigten Warnungen sowie der im Bedienungshandbuch und im Garantieheft des Fahrzeuges genannten Empfehlungen,
 - folgende Fahrzeugteile (unabhängig vom Schaden): Windschutz-, Heck- und seitliche Fensterscheiben, Gläser, Reifen, Felgen, Polster, Bodenbeläge, Innenraumarmaturen (Armaturenbrett, Lenkrad, Handschuhfach, Schaltknäufel etc.), Klappdächer und Klappdachmechanismen (z. B. beim Cabriolet), Karosserieteile, Karosserie-Dichtungen und Leisten/Zierleisten der Karosserie,
 - folgende Arbeiten: Einstellarbeiten an der Karosserie (z. B. Türen, Hauben), Schmier- und Pflegearbeiten (z. B. Fetten von Dichtungen), Instandsetzungsarbeiten bei Geräuschen oder Ähnlichem, solange keine mechanischen oder elektrischen Teile einen Defekt aufweisen (z. B. Klappen hinter dem Armaturenbrett in bestimmten Fahrsituationen),
 - Schäden auf Grund äußerer Einflüsse wie z. B. Kollision, Aufprall, Schrammen, Kratzer, Stein Schlag oder Schäden durch andere aufgeschleuderte Teile, Hagelschlag,
 - Schäden auf Grund höherer Gewalt wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überflutungen, Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufstände oder Attentate,
 - Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt vom Vertrag) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung).
- 5.3 Originalersatzteile, die auf Grundlage der Renault Plus Garantie „PLUS“ als Ersatzteile eingebaut werden, unterliegen diesem Vertrag bis zu seiner Beendigung. Die Beendigung der Renault Plus Garantie „PLUS“ führt nicht zu einer Verkürzung des Schutzes für Originalersatzteile oder Zubehörteile nach den Bestimmungen der Renault Reparaturgarantie.

6. KARTENVERLUST/MISSBRAUCH

Verliert der Kunde die Servicekarte oder wird sie ihm gestohlen, hat er den Renault Versicherungs-Service darüber unverzüglich zu informieren.

7. VERTRAGSAUFLÖSUNG-/BEENDIGUNG

7.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn das Fahrzeug endgültig nicht mehr nutzbar ist oder aus dem Verkehr gezogen wird, z. B. wegen Brand oder Totalschaden, mit dem Zeitpunkt des Schadens eintritts. Das Gleiche gilt, wenn eine Instandsetzung des Fahrzeuges technisch oder wirtschaftlich unvertretbar ist. Der Kunde hat den Schadenseintritt unverzüglich telefonisch beim Renault Versicherungs-Service zu melden.

7.2 Wird das Fahrzeug entwendet, so hat der Kunde unverzüglich die Entwendung polizeilich zur Anzeige zu bringen. Wird das Fahrzeug nicht binnen 30 Tagen ab Datum der polizeilichen Anzeige aufgefunden, so endet der Vertrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung. Darüber hinaus hat der Kunde den Renault Versicherungs-Service unverzüglich nach Anzeigen erstattung telefonisch über die Fahrzeugentwendung zu informieren. Bei Verletzung der Anzeige- und Informationspflichten fallen alle Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Leistungen dieses Vertrages ab dem Zeitpunkt des Diebstahls entstehen, dem Kunden zur Last.

7.3 Wird das Fahrzeug veräußert, so muss der Kunde den Renault Versicherungs-Service unverzüglich über die Veräußerung informieren. Hierfür ist die beiliegende Änderungsmitteilung zu verwenden. Der Erwerber des Fahrzeuges kann in den vorliegenden Vertrag eintreten. Tritt der Erwerber nicht in den Vertrag ein, so gilt der Vertrag mit dem Erwerbszeitpunkt als beendet.

7.4 Wird dieser Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet, so erhält der Kunde den auf die Zeitspanne zwischen Ende der Vertragslaufzeit und tatsächlichem Endzeitpunkt entfallenden Anteil der Vertragssumme erstattet. Hierbei sind die Kilometerleistung des betroffenen Fahrzeuges sowie der Umfang der erbrachten Arbeiten zu berücksichtigen.

7.5 Bei vorsätzlichen Verstößen des Kunden gegen die Vertragsbedingungen behält sich die Renault Deutschland AG das Recht vor, den Vertrag vorzeitig ohne Entschädigung zu kündigen. Als Verstoß gegen vertragliche Pflichten gelten auch das Anbringen zu sätzlicher Fahrzeugteile oder die bauliche Veränderung des Fahrzeuges ohne Zulassung des Fahrzeugherstellers sowie der Austausch, das Rückstellen oder sonstige Manipulationen des Kilometerzählers, ohne dass der Renault Versicherungs-Service über diese Eingriffe nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde.

8. DATENSCHUTZ

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Werbung und Kundeninformation, der Marktbeobachtung, der Optimierung des Vertriebssystems, der Revision auf Handelsebene an die Renault Deutschland AG, die RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland oder an deren Marketingagenturen zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung übermittelt werden. Dieses Einverständnis zur Verwendung der personenbezogenen Daten schließt eine Kontaktaufnahme per Telefon, Telefax oder E-Mail ein. Das Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf gegen die Verwendung dieser Daten hat keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages. Der Widerruf ist an die Renault Deutschland AG, Datenschutzbeauftragter, Renault Nissan Straße 6 – 10, 50321 Brühl (datenschutzbeauftragter@renault.de) zu richten.

9. GERICHTSSTAND

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche einschließlich Scheck- und Wechselforderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt der Gerichtsstand 50319 Brühl als vereinbart.

10. SONSTIGES

Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages nicht gültig sein oder unwirksam werden oder erweist sich der Vertrag als lückenhaft, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages in Kraft. Beide Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, dass sie die ungültige Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die in ihrem Sinne am ehesten den mit der ungültigen Regelung angestrebten Zweck erreicht bzw. der Regelung entspricht, die sie getroffen hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit des Vertrages gekannt hätten.

Ihre Renault Plus Garantie „PLUS“

So erfolgt die Abwicklung über die Renault Plus Garantie „PLUS“

- Solange dieser Vertrag gilt (d.h. bis zum Ablauf der vertraglich festgelegten Laufzeit oder bis die vereinbarten Kilometerleistung erreicht ist), sind die Kosten für alle von Renault vorgeschriebenen Wartungsdiagnosen bereits bezahlt!
- Ausnahmen sind in den allgemeinen Vertragsbedingungen unter § 5.2 aufgeführt.
- Sie erteilen dem Renault Händler Ihrer Wahl den Auftrag für Wartungsarbeiten nach Serviceheft, und Sie legen dabei die Renault Plus Garantie „Plus“ Servicekarte vor. Mit Ihrer Unterschrift ist alles erledigt.

Mehr Wert beim Verkauf

- Wenn Sie Ihr Renault Fahrzeug vor Ablauf des Vertrages verkaufen, kann die Renault Plus Garantie „PLUS“ für die restliche vereinbarte Vertragsdauer bzw. Kilometerleistung vom neuen Fahrzeugeigentümer übernommen werden (siehe Änderungsmeldung).

In diesem Fall schicken Sie bitte die Änderungsmeldung an:

Renault Versicherungs-Service
RPG/RKS
Postfach, 41261 Mönchengladbach

Gleichzeitig übergeben Sie dem Fahrzeugkäufer die Service-Karte.

(bitte ausfüllen und abtrennen)

Renault Versicherungs-Service
RPG/RKS
Postfach
41261 Mönchengladbach

Name und Anschrift des Karteninhabers:

Polizeiliches Kennzeichen:

Vorname, Nachname bzw. Firmenname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Änderungsmeldung / Verlustmeldung

Nummer der Renault Plus Garantie „Plus“ Servicekarte _____

Namens- oder Adressänderung

- Bitte vermerken Sie in Ihren Unterlagen meinen neuen Namen

meine neue Anschrift

mein neues polizeiliches Kennzeichen

(Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ist beigelegt)

Fahrzeugverkauf

- Ich habe mein Fahrzeug verkauft

am _____

an Herrn / Frau _____

Anschrift / Telefon

- Die Vertragsleistungen aus dem Renault Plus Garantie „PLUS“-Vertrag übernimmt bis zum abgeschlossenen Vertragsende der Fahrzeugkäufer.

Die Servicekarte habe ich ihm übergeben.

- Ich bitte um Beendigung und Abrechnung des Vertrages.

km-Stand: _____

Kartenverlust

- Ich erkläre eidesstattlich, dass ich meine Renault Plus Garantie „Plus“ Servicekarte verloren habe bzw., dass sie mir gestohlen wurde.

Schicken Sie mir bitte eine neue Renault Plus Garantie „Plus“ Servicekarte, die aus Sicherheitsgründen eine neue Kartennummer erhalten soll.

Die Nummer der verloren gegangenen Renault Plus Garantie „Plus“ Servicekarte soll gelöscht werden, damit sie ungültig ist.

Ort, Datum

Unterschrift